

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

Prof. Dr. Imre Zoltán Nagy

Óbudaer Universität Budapest

nagy.imre@kgk.uni-obuda.hu, dr.nagy.imre.zoltan@gmail.com

1 Über die rechtlichen Regelungen im Allgemeinen

In einer Marktwirtschaft ist die Unternehmung (und die daran knüpfende Freiheit) die wichtigste wirtschaftliche Kategorie. Der Artikel 9 der Ungarischen Verfassung (Das Gesetz Nr. XX 1949, das ungarische Grundgesetz, modifiziert in 1990) konzipiert sehr deutlich in diesem Sinne:“ (1)Die Wirtschaft Ungarns ist eine Marktwirtschaft, in der das Gemeineigentum und das Privateigentum einen gleichberechtigten und gleichen Schutz genießen.(2) Die Republik Ungarn erkennt das Recht auf Unternehmung und die Freiheit des wirtschaftlichen Wettbewerbs an und unterstützt dies.

Der Staat unterstützt unter anderem auch damit die Unternehmungen, dass er durch die Gesetzgebung, den juristischen Rahmen der Unternehmungsformen zustande bringt und die Unternehmensformen entsprechend der Entwicklung der Marktwirtschaftsanforderungen modifiziert.

Die Art der Rechtsregelungen kann einerseits kogent (lateinisch kogens, d.h. obligatorisch) sein. Das bedeutet, dass

- die Rechtsanwendung keine Möglichkeit zur Abweichung hat,
- die Normen buchstäblich angewendet werden müssen.

Andererseits gibt es dispositive Rechtsregeln (dispositives Recht). In diesem Fall geht es darum, dass

- von den Normen abgewichen werden kann, aber natürlich nur in dem Umfang und auf solche Weise, wie es die Rechtsregeln bestimmen. (BGB z.B.: Wie die Parteien sich vereinbaren...)

Die Unternehmungsformen bestimmenden Rechtsregeln und Verordnungen sind überwiegend kogente (obligatorische) Regeln auch in Ungarn. Das bedeutet, dass ein Formenzwang bezüglich der Unternehmungsformen zur Geltung kommt, mit anderen Worten, man darf nur in der von den Rechtsregeln gestatteten Form und nur auf solche Weise, wie vorgeschrieben ist, eine Unternehmung in Ungarn

gründen.(Das Gesetz über Gesellschaften, G.G § 2(1) konzipiert folgendermaßen:
Eine Wirtschaftsgesellschaft darf nur in einer in diesem Gesetz geregelten Form
gegründet werden)

Unternehmungsform	Rechtliche Regelung
--------------------------	----------------------------

Allgemeine Formen

Einzelunternehmen	V. Gesetz über das Einzelunternehmen, verabschiedet im Jahre 1990
Wirtschaftliche Gesellschaft	IV. Gesetz über wirtschaftliche Gesellschaften, verabschiedet im Jahre 2006 (G.G., Gesetz über Gesellschaften)
Genossenschaft	II. Gesetz über die Genossenschaften, verabschiedet im Jahre 1992

Formen, die in der EU verwendbar sind

Europäische Aktiengesellschaft	Die Anordnung 2157/2001/EK des Europäischen Rates und XLV. Gesetz über die Europäische Aktiengesellschaft, verabschiedet im Jahre 2004
Europäische wirtschaftliche Vereinigung	Die Anordnung 2137/85/EGK des Europäischen Rates und XLIX. Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Vereinigung, verabschiedet 2003
Europäische Genossenschaft	Unter Ausführung

Andere spezielle Formen

Kreditanstalt, finanzielles Unternehmen	CXII. Gesetz über Kreditanstalten und finanzielle Unternehmung, verabschiedet im Jahre 1996
Versicherungsanstalt	XCVI. Gesetz über Versicherungsanstalten und Versicherungstätigkeiten,

Unternehmensformen in Ungarn	Zahl der Organisation %
GmbH	257 343 21

verabschiedet im Jahre 1995

Staatliches Unternehmen, Unternehmen für Kommunalbetrieb, Trust	VI. Gesetz über die staatliche Unternehmung, verabschiedet 1977.
Tochtergesellschaft	Die Anordnung 65/1984(XII.29)MT über die Tochtergesellschaft
Konzessionsgesellschaft	XVI. Gesetz über die Konzession, verabschiedet im Jahre 1991
Glücksspiel	XXXIV. Gesetz über die Organisierung des Glücksspiels, verabschiedet im Jahre 1991
Gemeinnützige Gesellschaft	CLIV. Gesetz über die gemeinnützigen Organisation, verabschiedet im Jahre 1997
Gesellschaft auf Zollfreigebiet	XXIV. Gesetz über die Investition der Ausländer in Ungarn, verabschiedet im Jahre 1988 und XCV. Gesetz über Devisen, verabschiedet im Jahre 1995

Tabelle 1:

Die wichtigsten rechtlichen Regelungen der Unternehmensformen in Ungarn

1.1 Unternehmensstruktur in Ungarn

Im Wald der Rechtsregeln hilft uns die Praxis! Wir werden die wichtigsten Gesellschaftsformen und deren wichtigsten Regeln hervorheben. Siehe dazu Tabelle 2.

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

AG	4 493	0
Genossenschaft	5 488	0
Sonstige mit Rechtsperson*	6 032	0
OHG	6 868	0
Kommanditgesellschaft	218 307	18
Sonstige, ohne Rechtsperson**	32 065	2
Einzelunternehmung insgesamt	676 978	
	56,06	
Davon Einzelunternehmung ohne U.ausweis	275 255 ***	.

Tabelle 2:

Die häufigsten Unternehmungsformen in Ungarn

Quelle: KSH Regisztrált gazdálkodó szervezetek

APEH Adóalanyok, Adóalany statisztika, országos

***Ohne Unternehmungsausweis funktionieren aber 275 255, die aber eine Steuernummer für spezielle Tätigkeit haben. (Z.B. Urproduzenten in der Landwirtschaft, Immobilienvermieter, die Privatpersonen sind.) Diese Distinktion wirft auch die Frage auf, ab wann ist überhaupt eine wirtschaftliche Tätigkeit ein Unternehmen, wenn es auch um eine Einzelunternehmung geht.

*Sonstige Unternehmungen (Rechtspersonen):

Rechtsanwalts- und juristische Rechtskonsultenkanzlei

Unterrichtsarbeitsgemeinschaft

Wasserassoziation

Wasserkommunalbetrieb

Waldbesitzerassoziation

Vollstreckerbüro

**Sonstige Unternehmungen (keine Rechtspersonen):

Bürgerrechtliche Assoziation

Kunstschaffende Gemeinschaft

Gemeinschaftshaus

Zweigniederlassung von Unternehmung mit ausländischem Standort

Auffallend ist die große Zahl der Einzelunternehmungen in Ungarn, die eigentlich der Welttendenz entspricht. Z.B. In Österreich sind von allen Neugründungen 80 % Einpersonenernehmen ohne Angestellten. In Deutschland sind 80 % aller Unternehmungen ein Einzelunternehmen. Die Frage stellt sich sofort: Was ist mit der Effizienz der Zusammenarbeit des Homo Sapiens? Die Unternehmensgröße ist natürlich von der Effektivität der Führung abgegrenzt. Das kann aber nicht bedeuten, dass die kleinsten Unternehmungen überhand gewinnen müssten. Ist diese Tendenz ein natürliches Gleichgewicht gegen die Globalisierung oder eben

das Produkt der Globalisierung, da die Abhängigkeit der kleinsten Unternehmungen kaum zu beweisen nötig ist?

Relativ hoch ist der Anteil der Kommanditgesellschaften in Ungarn, der sich aber seit 2007 verringert. Die neuen Gesellschaftsgründungen sind überwiegend GmbHs. Dabei spielt eine wichtige Rolle auch die Tatsache, dass die Höhe des Mindest-Stammkapital auf 500 T HUF reduziert worden ist.

Sehr niedrig (und Jahr für Jahr abnehmend) ist die Zahl der Genossenschaften in Ungarn. Dies damit zu begründen, dass diese negative Tendenz mit der gewaltigen Kollektivisierung der früheren Jahrzehnte zusammenhängt, ist sicher nicht ausreichend. Dafür gibt es sicher tiefere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gründe. Die Genossenschaften könnten besonders bei dem Wiederherrsichten der Landwirtschaft Ungarns eine wichtige Rolle spielen, und dadurch auch bei der Bekämpfung der jetzigen wirtschaftlichen Krise.

1.2 Charakteristiken nach Unternehmungsgröße

Unternehmungsgröße	A	B	C	D
Mikrount.ohne Angest.	0	4,6	3,3	7,3
Mikrount.bis 9 Ang.	36,3	19,3	10,9	5,9
Kleinun.10-49	14,7	18,5	13,8	11,1
Mittelständ.unt50-249	19,1	19,7	21,5	19,1
Großunterneh.250-	29,8	38,2	50,4	56,8

A. Anteil in % der Gesamtbeschäftigten

B. Anteil in % des Gesamteinkommen

C. Beitrag zum GDP in % des Gesamt-GDP

D. Anteil in % des Gesamtkapitals

Tabelle 3.

Charakteristiken nach Unternehmungsgröße in Ungarn

Quelle: Kis – és középvállalkozások helyzete, Kisvállalkozásfejlesztési Intézet.

2/3 der Beschäftigten sind in den KMUs beschäftigt in Ungarn. Die KMUs sind effektiver in Ungarn, wenn wir den Anteil am Eigenkapital mit dem Beitrag zum GDP vergleichen. Es ist unverständlich, warum die Großunternehmungen in Ungarn 2009 ungefähr 700 MRD HUF Unterstützungen erhalten haben, die 2,4 % des GDPs beträgt und die um 1 Prozentpunkt größer ist, als die Unterstützung von Polen, Tschechen und der Slowakei (1,4 %).

1.3 Territoriale Verteilung der Unternehmungen in Ungarn

Die territoriale Verteilung und Einkommensproduktivität der Unternehmungen sind sehr ungleichmäßig in Ungarn. Nur ein Ballungsgebiet ist auf dem Niveau

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

der EU, die Region Budapest. Die anderen Regionen sind im Rückstand. Die Entwicklung der letzten 5 Jahre zeigt das, dass die anderen Regionen mit Budapest nicht Schritt halten können. (Siehe Abbildung 1)

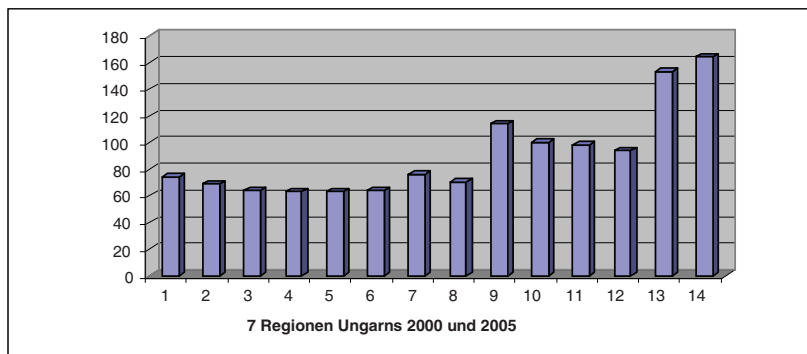


Abbildung 1:

Pro-Kopf-GDP in den einzelnen ungarischen Regionen (Ungarn=100%), 2000 (ungerade Zahlen an der Abbildung) und 2005 (gerade Zahlen). In Folge: 1(2000) und 2(2005) Süd-Tiefebene, 3 und 4 Nord-Tiefebene, 5 und 6 Nord-Ungarn, 7 und 8 Süd-Transdanubien, 9 und 10 West-Transdanubien, 11 und 12 Mittel-Transdanubien, 13 und 14 Mittel-Ungarn (Region Budapest und Komitat Pest)

Quelle: versenyképességi évkönyv 2008, GKI

In Ungarn konzentriert sich ein bedeutender Teil der wirtschaftlichen Leistung auf Mittel-Ungarn, wo 43 % des Gesamt-GDPs 2000 hergestellt wurden, 2007 schon 47%. Der weitere Abfall der schwächsten Regionen (Nord-Tiefebene und Nordungarn) sind stehengeblieben, das in erster Linie der Autobahnübergabe (M3) zu verdanken ist. Eine große Überraschung ist die relative Verschlechterung der Lage der höchstentwickelten provinziellen Region (Region West-Transdanubien). Der Grund ist wahrscheinlich die Übersiedelung der arbeitintensiven industriellen Arbeitsplätze in die Länder mit niedrigerem Kostenniveau, z.B. nach Rumänien.

Während das Entwicklungsniveau von Bulgarien und Rumänien ungefähr 1/3 des irischen und österreichischen Wirtschaftsniveaus (auf Kaufparität) ist, sind die regionalen Unterschiede innerhalb der EU, geschweige denn von der ganzen Welt, viel größer. Infolge der größeren Zuwachsrates der wettbewerbsfähigsten Regionen, erhöhen sich die Unterschiede unter den einzelnen Regionen.

Natürlich trägt auch die von dem Staat angebotene reiche Palette der Rechtsformen der Unternehmungen der Entwicklung bei. Das ist das Minimum, das ein Staat für die Entwicklung des Landes machen muss. Auf diesem Gebiet ist Ungarn unter den neuen EU-Ländern, geschweige von den Anschlussanwärtern, noch immer Spitzenreiter.

2 Die Allgemeine Merkmale der Gesellschaften

- Ausübung geschäftsmäßiger Wirtschaftstätigkeit
- die Gesellschafter sichern das Vermögen der Gesellschaft
- die Gesellschafter gehen Risiko ein
- jede Wirtschaftsgesellschaft verfügt über einen Firmennamen
- Unternehmung ist mit bestimmter oder unbestimmter Frist zu gründen
- zur Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich
- Handelsgericht (Firmengericht) übt über die Gesellschaften eine gesetzliche Aufsicht
- die Tatsachen und Angaben über die Gesellschaft sind öffentlich
- Zur Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, bei einer Aktiengesellschaft die Annahme einer Satzung und bei einer Einmanngesellschaft die Annahme einer Gründungsurkunde erforderlich. (Entweder ein Rechtsanwalt muss die Urkunde gegenzeichnen oder man muss eine öffentliche Urkunde vor Notar fertig stellen.)

Wichtige Regeln dabei:

G.G § 5 (1) Eine natürliche Person darf gleichzeitig nur in einer Wirtschaftsgesellschaft ein unbeschränkt haftendes Mitglied sein.

§ 13(1) Zur Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist eine Vermögenseinlage aller Gesellschafter (Aktionäre) erforderlich. Die Vermögenseinlage der Gesellschafter (Aktionäre) besteht aus einer Geldeinlage bzw. aus der durch den Gesellschafter (Aktionär) zu Gunsten der Gesellschaft geleisteten Sacheinlage.

Gesellschaftsvertrag (Satzung, Gründungsurkunde)

§ 11(1) Zur Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, bei einer Aktiengesellschaft die Annahme einer Satzung und bei einer Einmanngesellschaft die Annahme einer Gründungsurkunde erforderlich.

(2) Der Gesellschaftsvertrag muss von allen Gesellschaftern (Gründern) unterschrieben werden. An Stelle des Gesellschafters kann der Gesellschaftsvertrag auch von dessen Vertreter unterzeichnet werden, der über eine in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft festgehaltene Vollmacht verfügt. Die Satzung einer offenen Aktiengesellschaft nimmt die Hauptversammlung der Gesellschaft an.

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

(3) Der Gesellschaftsvertrag ist in einer von einem Notar erstellten öffentlichen Urkunde oder in einer von einem Rechtsanwalt bzw. vom Rechtsbeistand des Gründers gegengezeichneten Privaturkunde abzufassen.

(4) Bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie geschlossenen Aktiengesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag auch unter entsprechender Ausfüllung des die Anlage des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation (im Weiteren: Firmen) bildenden Vertragsmusters angefertigt werden. In diesem Fall dürfen ausschließlich die im ausgefüllten Vertragsmuster festgehaltenen Bestimmungen den Inhalt des Gesellschaftsvertrags bilden.

(2) Die Sacheinlage können alle über einen Vermögenswert verfügenden Gegenstände, an eine Geistesschöpfung geknüpften oder anderen verkehrsfähigen Rechte - einschließlich der vom Schuldner anerkannten oder auf einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss beruhenden Forderungen - sein. Die Verpflichtungsübernahme des Gesellschafters zur Arbeitsverrichtung oder zu einer anderen persönlichen Mitwirkung bzw. Leistungsgewährung darf nicht als Sacheinlage berücksichtigt werden.

(3) Ein Gesetz kann das Verhältnis von Geld- und Sacheinlage bestimmen und bei den mit beschränkter Haftung des Gesellschafters (Aktionärs) tätigen Gesellschaften die Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals festlegen. Bei Gesellschaften, bei denen die Haftung der Gesellschafter (Aktionäre) für die Schulden der Gesellschaft beschränkt ist, kann ein Gesetz zusätzliche Regeln für die Leistung der Sacheinlage aufstellen.

(4) Der eine Sacheinlage leistende Gesellschafter (Aktionär) muss der Wirtschaftsgesellschaft innerhalb der mit einem Rechtsverlust verbundenen Frist von fünf Jahren nach der Leistung der Sacheinlage dafür einstehen, dass der im Gesellschaftsvertrag angegebene Wert den zum Zeitpunkt der Leistung bestehenden Wert der Sacheinlage nicht übersteigt. Die Gesellschafter, die entgegen ihrem Wissen die Sacheinlage eines Gesellschafters zu einem Wert über dem zum Zeitpunkt der Leistung bestehenden Wert akzeptiert haben, haften zusammen mit der die Sachlage leistenden Person solidarisch und unbeschränkt gegenüber der Gesellschaft für die sich daraus ergebenden Schäden.

3 Wichtigste Unternehmungsformen

3.1 Keine juristischen Personen

- OHG, (Offene Handelsgesellschaft): die Gesellschafter verpflichten sich, mit unbeschränkter und gemeinschaftlicher (allgemeiner) Haftung gemeinsame Wirtschaftstätigkeit zu führen, das nötige Vermögen der Gesellschaft zu sichern.

- KG, (Kommanditgesellschaft): die Gesellschafter verpflichten sich, mit unbeschränkter und gemeinschaftlicher (allgemeiner) Haftung (mindestens) eines Gesellschafters (Komplementär, Vollhafter) und mit beschränkter Haftung (mindestens) eines Gesellschafters (Kommanditist, Teilhafter, auswärtiges Mitglied) gemeinsame Wirtschaftstätigkeit zu führen, das nötige Vermögen der Gesellschaft zu sichern.

- Zweigniederlassung von Unternehmung mit ausländischem Standort

Im Interesse der Beförderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der internationalen Kapitalbewegung, der dauerhaften Niederlassung des ausländischen working capitals in der ungarischen Volkswirtschaft, sowie im Interesse der Erweiterung und Anerkennung der Niederlassungsformen zu wirtschaftlichem Zweck und der Geltendmachung der Garantieregelungen über die Sicherheiten der dar Kapitalanlagen in Ungarn, weiterhin im Interesse der Erfüllung der in internationalen Verträgen unternommenen Verpflichtungen der Ungarischen Republik verabschiedete das ungarische Parlament das Gesetz Nr. CXXXII von 1997 über Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen der Unternehmungen mit ausländischem Standort. Die Zweigniederlassung/Zweigstelle ist eine Organisationseinheit mit wirtschaftlicher Selbständigkeit der ausländischen Unternehmung. Sie verfügt über keine juristische Persönlichkeit in Ungarn und ist als selbständige Firmenform in ungarischem Handelsregister eingetragen. Die Handelsvertretung ist eine Unternehmungstätigkeit nicht führende Organisationseinheit der ausländischen Unternehmung. Sie ist als selbständige Firmenform in ungarischem Handelsregister eingetragen und beschäftigt sich mit Vermittlung, Vorbereitung und Anbahnung von Verträgen, mit Information der Geschäftspartner und Kontakthaltung. Entsprechend dem oben Geschriebenen und dem 3. § (1) des Gesetzes über die Zweigniederlassung/Zweigstelle ist also die ausländische Unternehmung berechtigt, über ihre in Ungarn im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung/Zweigstelle bzw. Zweigniederlassungen/Zweigstellen den Regelungen des Gesetzes nach in Ungarn eine Unternehmenstätigkeit auszuüben. Diesbezüglich geht die Zweigniederlassung/Zweigstelle in den Rechtsverhältnissen mit Behörden und mit Dritten in Ungarn, sowie in Kontakten mit anderen Zweigniederlassungen/Zweigstellen der ausländischen Unternehmung vor. Dies alles leistet und leitet der Vertreter, der die Zweigniederlassung zeichnet. Den

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

Firmenname der Zweigniederlassung/Zweigstelle dürfen ausgeschlossen nur die in der Zweigniederlassung beschäftigten Personen zeichnen. (6. § (2)) Aufgrund des Gesetzes Nr. CXXXII von 1997 über Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen der Unternehmungen mit ausländischem Standort haben die meisten ausländischen Firmen ihre Geschäftsstellen in Ungarn am 1.1.2000 entweder in Filialen (branch offices) oder in Vertretungen (commercial representative offices) umgewandelt. Entsprechend der Regelung verfügt die Zweigniederlassung über kein eigenes Vermögen. Der Gründer hat das für die Einrichtung und den Betrieb der Zweigniederlassung sowie für die Bezahlung von Schulden notwendige Vermögen ständig zu sichern. Die Zweigniederlassung ist Teil des Gründers, erstellt eine Bilanz und zahlt Steuer in Ungarn. Es gibt aber keine Gesellschafterversammlung, ihre Bilanz ist Teil der des Gründers. Bankkonten der Zweigniederlassung sind als Bankkonten des Gründers zu betrachten, also kann ohne Berücksichtigung auf die ungarischen Devisenregelungen, Überweisungen zum Gründer getätigt werden. (Die Geldbewegung zu dem Gründer braucht man der ungarischen Nationalbank nicht zu melden, wie es bei einer GmbH und AG, sowie bei den anderen Gesellschaften obligatorisch ist.) Spezielle Regelung kann man bei der Zweigniederlassung/Zweigstelle bezüglich der Vollstreckung finden (11§ (3)). Im Laufe der Vollstreckung der Schulden der Zweigniederlassung/Zweigstelle kann man auf alle Vermögenstücke der ausländischen Unternehmung in Ungarn Vollstreckung vornehmen.

Eine spezielle Regelung ist für die Beschäftigten der Zweigniederlage/Zweigstelle gültig: „Die Angestellte der Zweigniederlassung stehen im Rechtsverhältnis mit dem Gründer, welcher die Arbeitsregelrechte durch die Zweigniederlassung ausübt. Solange dieses Rechtsverhältnis besteht, dürfen Angestellte der Zweigniederlassung die Firma des Gründers, einer wirtschaftenden Organisation im In- oder Ausland mit Beteiligung des Gründers, bzw. die Firma der vom Gründer im In- oder Ausland errichteten Handelsvertretung oder einer im Ausland errichteten Zweigniederlassung nicht zeichnen und diese Organisation auch aufgrund einer Vollmacht nicht vertreten.“ (10. § (3) a,b,c.). Diese letzte Klausel ist deswegen notwendig, da die Zweigniederlassung der Gründer selbst ist. Bezüglich der Beschäftigungsregel der Zweigniederlassung stellt es sich heraus, dass diese Beschäftigung anderer Natur ist, wie die Beschäftigung in den ungarischen Tochtergesellschaften. Im Falle einer Zweigniederlassung handelt es sich um ein Rechtsverhältnis mit dem Gründer selbst, worauf die ungarische Regelung gültig ist. Das bedeutet, dass das Rechtsverhältnis in der Zweigniederlassung auch wegen der Regelung nicht auf die gleiche Linie mit einem Rechtsverhältnis in den Tochtergesellschaften gestellt werden darf.

4.2 Juristische Personen

- GU, (Gemeinsames Unternehmen) ist eine solche wirtschaftliche Gesellschaft, die mit dem von Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Grundkapital und mit seinem sonstigen Vermögen für die Verbindlichkeiten haftet. GU führt eine solche Tätigkeit, die den Tätigkeitsbereich der Gründer ergänzt. (Gemeinsame Beschaffung, Entwicklung, Vertrieb). Die Gesellschafter leisten Bürgschaft im Verhältnis des angelegten Kapitals.

- GmbH, (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist eine solche wirtschaftliche Gesellschaft, die mit einem Stammkapital, das aus im Voraus bestimmten Stammeinlagen besteht, gegründet wird (Stammeinlage Minimum 100T HUF, Stammkapital muss mit 10 000 dividierbar sein). Die Pflicht des Gesellschafters erstreckt sich nur darauf, die Stammeinlage und den sonstigen Vermögensbeitrag zu sichern. Mit zu vielen Gesellschaftern ist die Betätigung und Führung der GmbH sehr schwierig.

Die Spezialitäten der GmbH in Ungarn

G.G. § 114(1) Das Stammkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter. Die Höhe des Stammkapitals darf nicht weniger als fünfhunderttausend Forint betragen.

§ 115 Die Eintragung der Gesellschaft darf nur dann erfolgen, wenn bis zur Einreichung der Anmeldung auf Eintragung wenigstens die Hälfte jeder einzelnen Geldeinlage an die Gesellschaft gezahlt worden ist.

§ 116(1) Die Sacheinlage ist der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt und auf die Art und Weise, wie im Gesellschaftsvertrag geregelt, zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn bei der Gründung der Wert der Sacheinlage die Hälfte des Stammkapitals erreicht, muss diese der Gesellschaft bei der Gründung voll und ganz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn der Gesellschaft die Sacheinlage bei der Gründung der Gesellschaft nicht voll und ganz zur Verfügung gestellt wurde, ist dies innerhalb von drei Jahren nach der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft zu erfüllen.

- AG, Aktiengesellschaft: Allgemeine Vorschriften

§ 171(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die mit einem Grundkapital (gezeichneten Kapital) gebildet wird, das aus Aktien mit einer im Voraus bestimmten Anzahl und einem im Voraus festgelegten Nennwert besteht,

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

und bei der sich die Pflicht des Gesellschafters (Aktionärs) gegenüber der Aktiengesellschaft auf die Leistung des Nennwertes oder Emissionswertes der Aktie erstreckt. Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet der Aktionär - mit der im Gesetz festgelegten Ausnahme - nicht.

§ 171 (2) Die Aktiengesellschaft kann geschlossen oder offen gegründet werden, und ihre Tätigkeitsform kann geschlossen oder offen sein. Eine Aktiengesellschaft kann - in geschlossener oder offener Tätigkeitsform - auch durch Umwandlung laut diesem Gesetz (Abschnitt VI) gebildet werden.

(3) Die Bezeichnung „részvénytársaság“ (Aktiengesellschaft) ist - unter Angabe der Tätigkeitsform bzw. deren Abkürzung „zrt.“ (geschlossene Aktiengesellschaft) oder „nyrt.“ (offene Aktiengesellschaft) - im Firmennamen der Gesellschaft aufzuführen

§ 207(1) Das Grundkapital der Aktiengesellschaft darf nicht weniger als fünf Millionen Forint betragen. Festgelegt durch § 35 Abs. 10 des Gesetzes Nr. LXI von 2007. Gültig ab 1.9.2007.

(2) Eine Aktiengesellschaft kann ohne Geldeinlage, auch mit einer Sacheinlage gegründet werden.

-Vereinigung.

Sie ist eine Kooperationsgesellschaft, die nicht nach eigenem Gewinn strebt, sondern die Erfolge der Wirtschaftsführung der Gesellschafter zu befördern. (Abstimmung, Koordination und Vertretung). Für sie haften die Gesellschafter mit unbeschränkter und gemeinschaftlicher Haftung.

4 Die Führung und Steuerung der Gesellschaften

Das höchste Organ der Gesellschaft ist:

- bei der OHG und KG die Versammlung der Gesellschafter
- bei dem Gemeinsamen Unternehmen die Vorstandsitzung
- bei der GmbH die Gesellschafterversammlung
- bei der AG die Vollversammlung, (Generalversammlung)

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Führung teilzunehmen, sie können aber Entscheidung hauptsächlich in strategischen Fragen treffen.

Führende Amtsinhaber der Gesellschaften sind: (Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Durchführung der Entscheidungen des höchsten Organs)

- bei der OHG und KG der zur Geschäftsführung berechnigte Gesellschafter
- bei dem Gemeinsamen Unternehmen der Direktor
- bei der GmbH der (GF)
- bei der AG Vorstandmitglieder

4 Kontrolle über die Gesellschaften

Neben dem höchsten Organ funktioniert der Aufsichtsrat und kontrolliert die operative Führung.

Die Bestellung des Aufsichtsrates ist obligatorisch

- bei der AG
- bei der GmbH, wenn das Stammkapital größer als 50 Millionen HUF (ausgenommen die Einmann-GmbH.)
- bei allen Gesellschaften, wenn die Zahl der Vollzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt 200 Mann übersteigt

Zur Sicherung der gesetzmäßigen Betätigung der Gesellschaften dienen der unabhängige Wirtschaftsprüfer, die gesetzliche Aufsicht und die gerichtliche Überprüfung des Handelsgerichts (in Ungarn Firmengericht). Der unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrolliert und beglaubigt den Jahresabschluss und den Jahresbericht, macht aber entsprechend dem Gesetz über die Rechnungsführung zwischenjährliche, kontinuierliche Kontrollen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers ist obligatorisch:

- bei der AG,
- bei der GmbH, wenn das Stammkapital größer als 50 Millionen HUF ist,
- bei der Einmann –GmbH.

Die Gesetzliche Aufsicht des Handelsgerichtes erstreckt sich auf die gesetzmäßige Unterbreitung der Firmenurkunden. Zur gerichtlichen Überprüfung kommt es bei den Klagen der Gesellschafter und führenden Amtsinhaber der Firma.

5 Konkrete, interessante firmenrechtliche Fälle in Ungarn

Studieren wir das folgende Zitat aus einer Gründungsurkunde einer Einmanns-GmbH mit einem ausländischen Gesellschafter.

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

“ III. Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft übt unter Berücksichtigung der KSH TEAOR von 1997 die folgenden Tätigkeiten aus.

01.41 Dienstleistung im Bereich Pflanzenanbau, 01.41 Dienstleistung im Bereich Tierzucht, 01.50 Wildwirtschaft, 02.02 Forstwirtschaftliche Dienstleistung 50.10 Kraftfahrzeughandel, 50.20 Kraftfahrzeugreparatur, 50.30 Handel mit Ersatzteilen von Kraftfahrzeuge, 50.40 Motorradersatzteil-Handel, Reparatur, 50.50 Betriebsstoff-Kleinhandel, 51.21 Getreide-, Saatkorn-, Futter-Großhandel, 51.22 Blumen-, Zierpflanze-Großhandel, 51.23 Großhandel mit lebenden Tieren 51.24 Roh-, halbfertige Leder-Großhandel, 51.25 Großhandel mit nicht bearbeitetem Tabak, 51.51 Großhandel mit Energieträgern, 51.32 Großhandel mit Fleisch. Fleischprodukte, 51.33 Großhandel mit Milch-, Eierprodukte, Fettware, 51.34 Getränkegroßhandel 51.35 Tabakwaren-Großhandel, 51.36 Großhandel mit Zucker, Süßigkeiten 51.37 Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao, Kräuter, 51.38 Großhandel mit sonstigen Lebensmitteln, 51.39 Gemischter Großhandel mit Lebensmitteln, Getränke, Tabakwaren 51.52 Metal- und Erzgroßhandel, 51.53 Holz-, Baumaterial-, Sanitärwaren-Großhandel, 51.57 Müllgroßhandel, 51.66 Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, 52.12 Einzelhandel mit Gemischtwaren überwiegend für Industrieartikeln, 52.33 Drogerieeinzelhandel 52.45 Einzelhandel mit elektrischen Hausartikeln, 52.46 Einzelhandel mit Eisenwaren. Farbstoffen, Glas, 52.48 Sonstiger Einzelhandel mit Gemischtwaren, 60.24 Gütertransport auf Straßen, 70.11 Immobilieninvestition und -Verkauf, 70.12 Immobilienvertrieb, 70.20 Vermietung und Instandhaltung von Immobilien, 70.31 Immobilienmaklertätigkeit 70.32 Immobilienverwaltung, 71.31 Verleih von landwirtschaftlichen Maschinen, 71.32 Verleih von Maschinen für die Bauindustrie, 74.14 Beratung im Bereich der Geschäftsführung, 74.20 Ingenieur-tätigkeit, -beratung, 74.84 Sonstige wirtschaftliche Hilfsdienstleistungen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt im Rahmen des in Ziffer 1 aufgeführten Tätigkeitsbereiches jegliche Tätigkeiten auszuüben. die mittelbar oder unmittelbar dem Interesse der Gesellschaft dienbar ist.

V. Stammkapital der Gesellschaft

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt HUF 160.000.000,-, in Worten: einhundertsechzigmillionen Forint. Davon ist Bargeld: HUF 158.240.000,-, i.W. einhundertachtundfünfzigmillionen-zweihundertvierzigtausend Forint, Sacheinlage: HUF 1.760.000,- i.W eine Million und siebenhundertsechzig Forint.

VI. Die Stammeinlagen der Gesellschafter

Das Stammkapital wird in voller Höhe von der ...AG übernommen.

VII. Nachschußpflicht

1. Die Gründerin ordnet gem. § 132.GWG eine Nachschußpflicht zur Deckung der Verluste an.

2. Der Nachschußbetrag darf innerhalb von 10 Jahren den Betrag i.H.v. HUF 1.520.000.000,-, i. W. einemilliarde-fünfhundertzwanzigmillionen HUF und

innerhalb eines Geschäftsjahres den Betrag i.H.v. HUF 1.100.000.000,-, i.W. einmilliardeehundertmillionen HUF nicht überschreiten.

3. Die Nachschußpflicht darf maximal dreimal in einem Geschäftsjahr von der Gründerin angeordnet werden.

4 Die Gründerin ist verpflichtet, der Gesellschaft die Summe des Nachschusses innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Beschlusses zur Verfügung zu stellen, indem sie es auf das Konto bei der kontoführenden Bank einzahlt.

XVII. 1. Alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dieser Urkunde oder über seine Gültigkeit einschließlich dieser Schiedsgerichtsklausel ergeben, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ungarischen Industrie- und Handelskammer von einem Dreierschiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend entschieden.

2. Das Schiedsgericht wird bei seiner Entscheidungsfindung auch hinsichtlich der Auslegung dieser Urkunde ausschließlich das materielle ungarische Recht anwenden.

3. Verfahrenssprache in jedem Stadium des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

4. Schiedsort ist Budapest. “ Ende des Zitats.

Zum ersten: es stellt sich von der Gründungsurkunde der obigen Einmanns-GmbH von einem ausländischen Gesellschafter heraus, dass der Gründer (eine große AG) nicht weiß, was seine Firma in Ungarn machen wird. Darauf weist die (meiner Meinung nach zu) reiche Palette der Tätigkeitsbereiche, die einander widersprechen. Jeder Markt ist anders, hat seine eigene Spezialitäten und Kultur, geschweige von den sprachlichen Schwierigkeiten. Mit dieser Gründung kann man nicht leicht in die Gewinnzone kommen. Zum Zweiten: die Haupttätigkeit der Gesellschaft, die in Ungarn obligatorisch ist, ist nicht bestimmt. Zum Dritten: die Kapitalnachschußpflichten sind auf ein so großes, negatives Ergebnis eingestellt, welche die Ernsthaftigkeit der Gründung in Frage stellt. Was kann am ungarischen Markt so attraktiv sein, dass sich auch dieses große Opfer lohnt. Zum Vierten: es ist sehr interessant, wie ein Schiedsgericht, das neben der Ungarischen Handelskammer mit Schiedsort Budapest funktioniert, in deutscher Verfahrenssprache nach dem ungarischen materiellen Recht entscheiden wird.

Literatur:

- [1] Dr. Imre Zoltán Nagy: ” Die Richtige Auswahl der Unternehmungsform”, Lehrbehelf in deutscher Sprache für den Deutschsprachigen Studiengang (DSG) der Universität Corvinus, im Auftrag der Universität Corvinus, Dezember, 2008 pp. 43.
- [2] Ungarische Gesetze, besonders:
- [3] Gesetz Nr. XX 1949, das ungarische Grundgesetz
- [4] Gesetz Nr. IV von 2006 über wirtschaftliche Gesellschaften (G.G., Gesetz über Gesellschaften)

I. Z. Nagy

Die Rechtsformen der Unternehmungen in Ungarn

- [5] Gesetz Nr. CXXXII von 1997 über Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen der Unternehmungen mit ausländischem Standort
- [6] Konkrete Firmendokumente